

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit bei Kirmesveranstaltungen und Volksfesten  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 3 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2009 (GV. NW. S. 626) wird von der Stadt Lüdenscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 26.03.2012 für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Verkürzung der Sperrzeit**

Die allgemeine Sperrzeit für Kirmesveranstaltungen und Volksfeste wird aus Anlass des Schützenfestes des Bürger-Schützen-Vereins e. V. zu den folgenden Terminen verkürzt:

11. Mai bis 20. Mai 2012,  
24. Mai bis 02. Juni 2013,  
23. Mai bis 01. Juni 2014,  
29. Mai bis 07. Juni 2015,  
20. Mai bis 29. Mai 2016.

Für die Lüdenscheider Schützengesellschaft werden aus Anlass des Schützenfestes die allgemeine Sperrzeit für Volksfeste und Kirmesveranstaltungen zu folgenden Terminen verkürzt:

06. bis 08. Juli 2012  
05. bis 07. Juli 2013  
04. bis 06. Juli 2014  
03. bis 05. Juli 2015  
01. bis 03. Juli 2016

Auf dem Festplatz Hohe Steinert und dem Schützenplatz Loh gilt die Sperrzeit jeweils ab 24.00 Uhr, am letzten Sonntag jeweils ab 23.00 Uhr.

Im Festzelt auf dem Festplatz Hohe Steinert gilt die Sperrzeit nach Ziffer 1, an den Freitagen, am ersten Samstag und am Mittwoch jeweils ab 2.00 Uhr und am letzten Samstag ab 1.00 Uhr des folgenden Tages.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas